

22. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Hauskläranlagen und Abwassergruben der Stadt Mechernich vom 14.12.2022

Aufgrund der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für Land Nordrhein Westfalen in der geltenden Fassung, dem Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) in der geltenden Fassung, der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (LWG NRW) in der geltenden Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Mechernich in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende 22. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Hauskläranlagen und Abwassergruben der Stadt Mechernich beschlossen:

Artikel I

§ 11 wird folgendermaßen geändert:

Die **Benutzungsgebühr** für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt für

- | | |
|--|--------------------|
| a) abflusslose Gruben | 36,96 €/cbm |
| b) Kleinkläranlagen mit einem CSB-Wert
über 2.000 mg/l | 55,47 €/cbm |
| c) Kleinkläranlagen mit einem CSB-Wert
über 30.000 mg/l | 74,54 €/cbm |

Als abflusslose Gruben gelten häusliche Entwässerungsanlagen mit einem CSB-Wert bis 2.000 mg/l. Liegt der CSB-Wert höher, ist die Entwässerungsanlage als Kleinkläranlage einzustufen.

Pro Entleerung wird ein **Verwaltungskostenzuschlag** von **5,00 €** erhoben.

Artikel II

Vorstehende Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.